

**Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße /
Wokrejs Sprjewja-Nysa
zur Übernahme / Erlass von Kostenbeiträgen
für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
- Ferienfreizeitmaßnahmen -**

**Stand: Mai 2021
(beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 31.05.2021)**

Präambel

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa übernimmt Kostenbeiträge für Maßnahmen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Ziff. 5 SGB VIII – Kinder- und Jugendberufshilfe.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung auf der Grundlage des § 90 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Als Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen werden Maßnahmen unterstützt, die gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendberufshilfe sowie von Trägern der Wohlfahrtspflege und Leistungserbringern der Eingliederungshilfe angeboten werden.

Kommerzielle Veranstalter von Ferienfreizeitmaßnahmen gehören nicht zu den Anbietern gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII. Aus diesem Grund wird eine Teilnahme an diesen Ferienfreizeitmaßnahmen nicht gefördert.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Verfahren der Übernahme bzw. des Erlasses der Beiträge für die Teilnahme an Ferienfreizeitmaßnahmen gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (6 bis unter 18 Jahre) mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

2. Voraussetzungen

Der Kostenbeitrag kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Pkt. 5 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendberufshilfe übernommen werden.

Voraussetzung für den Erlass oder die Übernahme von Beiträgen ist, dass die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Eine Förderung der Entwicklung ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Träger der Ferienfreizeitmaßnahme nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und des SGB VIII entsprechende förderliche Arbeit bietet.

Ferner kann dem Kind/ Jugendlichen und seinen Eltern nicht zugemutet werden, die Kosten für die Maßnahme in vollem Umfang zu tragen. Dies ist der Fall, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, Kinderzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz bzw. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

Für Ferienfreizeitmaßnahmen behinderter Kinder/Jugendlicher entfällt die Einkommensprüfung.

Den Eltern kann ein Eigenanteil an der Ferienfreizeitmaßnahme zugemutet werden. Durch die häusliche Abwesenheit während der Ferienfreizeitmaßnahme ergibt sich eine häusliche Ersparnis. Der Eigenanteil beträgt 10 % des Kostenbeitrages.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa haben.

4. Zu fördernde Maßnahmen

Ferienfreizeitmaßnahmen können Ferienreisen mit Übernachtungen als auch Ferienspiele in Form von Tagesmaßnahmen sein.

Gefördert werden Ferienfreizeitmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem sind Reisen in das an den Landkreis angrenzende Nachbarland Polen förderfähig.

Eine Ferienreise soll mindestens 5 Tage dauern. Eine finanzielle Unterstützung wird einmalig für max. 14 zusammenhängende Tage gewährt. Für eine Dauer darüber hinaus werden keine Kostenbeiträge übernommen. An- und Abreisetage gelten als 1 Tag.

Eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Ferienspielen wird für mindestens 5 Tage, maximal bis 10 Tage gewährt.

Es wird pro Kind/Jugendlicher im Kalenderjahr eine Ferienfreizeitmaßnahme finanziert.

5. Verfahren

Der Antrag muss dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mindestens 4 Wochen vor **Beginn** der Ferienfreizeitmaßnahme zur Prüfung vorliegen.

Die Finanzierung erfolgt, indem der zu übernehmende Kostenbeitrag an den Träger der Ferienfreizeitmaßnahme unmittelbar zu entrichten ist. Im Ausnahmefall wird der zu übernehmende Kostenbeitrag im Rahmen einer Erstattung an die Antragsteller ausgezahlt.

Der Erlass des zu übernehmenden Kostenbeitrages erfolgt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst die Ferienfreizeitmaßnahme durchführt.

Grundlage der Bearbeitung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Nach Beendigung der Ferienfreizeitmaßnahme ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Als Nachweis ist eine vom Veranstalter unterzeichnete Teilnahmebestätigung spätestens 14 Tage nach Ende der Ferienfreizeitmaßnahme vorzulegen.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung kann die Bewilligung auf Grundlage § 47 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und 2 SGB X widerrufen sowie gemäß § 50 Abs. 1 SGB X der Zuschuss zurückgefordert werden.

6. Festlegungen zur Höhe der Zuschüsse

6.1 Zuschüsse für Ferienfreizeitmaßnahmen

Für die Übernahme/Erlass des Kostenbeitrages werden folgende Maximalbeträge festgelegt:

a) Ferienreisen

bis zu 7 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 270 € als Zuschuss bewilligt.

bis zu 14 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 540 € als Zuschuss bewilligt.

b) Ferienspiele

bis zu 5 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 45 € als Zuschuss bewilligt.

bis zu 10 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 90 € als Zuschuss bewilligt.

6.2 Zuschüsse für Ferienfreizeitmaßnahmen behinderter Kinder/Jugendlicher

Ferienfreizeitmaßnahmen für behinderte Kinder/Jugendliche sind ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind entsprechende behinderungsbedingte Mehraufwendungen erforderlich und daher fallen die Kostenbeiträge hier zum Teil deutlich höher aus.

Für die Übernahme/Erlass des Kostenbeitrages werden aus diesem Grund folgende Maximalbeträge festgelegt:

a) Ferienreisen

bis zu 7 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 540 € als Zuschuss bewilligt.

bis zu 14 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 1.080 € als Zuschuss bewilligt.

b) Ferienspiele

bis zu 5 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 90 € als Zuschuss bewilligt.

bis zu 10 Tage:

Es werden bis zu 90 % des Kostenbeitrages, maximal jedoch 180 € als Zuschuss bewilligt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weitere Zuschüsse für Ferienfreizeitmaßnahmen über Stiftungen, Organisationen, Vereine und Verbände zu erhalten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 05.03.2007 außer Kraft.



Altekrüger
Landrat